

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	28.10.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	20.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	20.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	20.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	20.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	20.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	27.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	27.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	27.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	27.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	27.11.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Festlegung von Aufnahmekapazitäten an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2015/16

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden für das Schuljahr 2015/16 entsprechend der Spalten 9 und 10 der Anlage festgelegt.
- 2.) Die Schulkonferenzen der von Zügigkeitsveränderungen betroffenen Schulen sowie die Bezirksvertretungen sind anzuhören.
- 3.) Die Verwaltung wird ermächtigt unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl Änderungen der Festlegung in Abstimmung mit der Schulaufsicht vorzunehmen, wenn die Anmelde- oder Schulsituation dies erfordert.

Begründung:

Für die städtischen Grundschulen werden zum Schuljahr 2015/16 derzeit 2.695 Schulanfänger prognostiziert. Zusammen mit den in Klassen der jahrgangsübergreifenden Schuleingangsphase verbleibenden Kindern ist insgesamt von 3.062 Schülerinnen und Schülern in Eingangsklassen auszugehen. Basierend auf dieser Prognose dürfen gemäß § 6a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2

SchulG an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2015/16 maximal 132 Eingangsklassen (= kommunale Klassenrichtzahl) gebildet werden.

Mit der Vorgabe der kommunalen Klassenrichtzahl sollen die Bildung zu vieler zu kleiner Klassen verhindert und daraus resultierend eine bessere Versorgung mit Lehrkräften sichergestellt werden. Im Schuljahr 2014/15 liegt die Schüler-Lehrer-Relation (Schüler je Stelle) bei 22,44 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Mit den in der Anlage festgelegten Aufnahmekapazitäten von 132 Eingangsklassen wird die kommunale Klassenrichtzahl eingehalten und gesamtstädtisch eine Klassenfrequenz für die Eingangsklassen von durchschnittlich 23,2 Schülerinnen und Schülern je Klasse erreicht.

Die 132 Eingangsklassen bieten eine Aufnahmekapazität von 3.432 Plätzen und somit bei 3.062 prognostizierten Kindern eine freie Kapazität von 370 Plätzen. Innerhalb der Stadtbezirke ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze ausreichend, um alle prognostizierten Schulanfänger zu versorgen.

Die Zahl der aufzunehmenden Kinder pro Klasse liegt in Abhängigkeit der Anzahl der gebildeten Klassen grundsätzlich zwischen 25 und 29 (§ 6a Abs. 1 S. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Gem. § 46 Abs. 3 S. 3 SchulG wird die Klassenfrequenz an Schulen des Gemeinsamen Lernens sowie Schulen in Einzugsbereichen mit bildungsrelevanten sozialen Belastungen (vgl. Kommunaler Lernreport 2012, A3-4, S. 32 ff.) auf maximal 25 Kinder festgelegt.

Im tatsächlichen Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2015/16 kann es auch zu Veränderungen im Anmeldeverhalten gegenüber den Erfahrungswerten der Vorjahre und der darauf basierenden Prognose kommen. Dies kann einerseits an einzelnen Schulstandorten zum Bedarf von zusätzlichen Eingangsklassen führen, während an anderen Schulstandorten eine Reduzierung notwendig wird, um zu kleine Klassen mit einer zu niedrigen Klassenfrequenz und mangelnder Lehrerstellenversorgung zu vermeiden.

Um nach dem Anmeldeverfahren, das am 15.11.2014 endet, kurzfristig auf Abweichungen in der Anmeldesituation reagieren zu können und den Eltern zeitnah rechtssichere Aufnahmeentscheidungen bieten zu können, wird die Verwaltung ermächtigt, die unter 1.) beschlossene Zügigkeit in Abstimmung mit dem Schulamt für die Stadt Bielefeld bedarfsgerecht anzupassen. Die kommunale Klassenrichtzahl, die sich im Anmeldeverfahren ebenfalls geringfügig verändern kann, ist dabei zwingend einzuhalten.

Dr. Witthaus
Beigeordneter